



# Friedhof- und Bestattungsreglement

<b>Verfasser</b>	: A. Kohli / H. Gisin
<b>Beschlossen:</b>	Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2001
<b>Genehmigt:</b>	Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Beschluss Nr. 829 vom 13.11.2001.
<b>Ersetzt:</b>	Friedhof- und Beerdigungsreglement vom 23. September 1966
<b>Änderung:</b>	Art. 7.1; Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30.11.2010; genehmigt mit Verfügung Nr. 285 am 14.06.2011

1. Grundsätzliches .....	3
2. Öffnungszeiten und Friedhofruhe .....	3
3. Zuständigkeit .....	3
4. Bestattungs- und Friedhofpersonal .....	3
5. Bestattungswesen.....	3
5.1. Anzeigepflicht .....	3
5.2. Bestattungstermine und Bestattungszeiten .....	3
5.3. Aufbahrung .....	4
5.4. Bestattungsfeier und Abdankung .....	4
5.5. Unentgeltlichkeit der Bestattung.....	4
6. Beisetzungsstätten.....	4
6.1. Reihengräber für die Erd- und Urnenbestattung.....	4
6.2. Gemeinschaftsgrab.....	5
7. Begräbnisordnung.....	5
7.1. Grabschmuck.....	5
7.2. Bepflanzung der Grabstätte .....	6
7.3. Aufhebung der Grabfelder.....	6
8. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts .....	6
Tarifordnung .....	7

Die Einwohnergemeinde Rickenbach erlässt, gestützt auf das Kantonale Gesetz über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 die folgenden Bestimmungen.

## **1. Grundsätzliches**

Die Gemeinde Rickenbach sorgt dafür, dass ihre Einwohner nach dem Ableben eine würdige Ruhestätte finden; die Behörden sind für die sorgfältige Gestaltung und Pflege des Friedhofes verantwortlich.

In Anerkennung der Gleichheit und Vergänglichkeit aller Menschen wird im Anbringen der Inschriften auf die Hervorhebung trennender Unterschiede und menschlichen Ruhmes verzichtet.

Für die Beerdigung Verstorbener ist der Friedhof der Gemeinde die einzige Begräbnisstätte.

## **2. Öffnungszeiten und Friedhofruhe**

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Die Friedhofanlage ist jederzeit offen. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Allfällige Klagen sind an den Gemeinderat zu richten.

## **3. Zuständigkeit**

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat; die unmittelbare Aufsicht darüber obliegt demjenigen Mitglied, das dem Friedhof- und Bestattungswesen vorsteht.

## **4. Bestattungs- und Friedhofpersonal**

Der Gemeinderat bestimmt das Bestattungs- und Friedhofpersonal und legt die Entschädigung fest. Die Aufgaben sind in den entsprechenden Pflichtenheften festgelegt.

Die Gemeindverwaltung ist zuständig für das Bestattungswesen. Sie erledigt folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Todesanzeige und Eintrag ins Zivilstandsregister
- b) Benachrichtigung aller mit der Bestattung beauftragten Organe und Erteilung der erforderlichen Aufträge
- c) Erlass und Publikation der amtlichen Todesanzeige
- d) Entgegennahme der Kremationsverfügung
- e) Benachrichtigung des zuständigen Bestattungs- oder Kremationsamtes bei Feuerbestattungen

Die Führung des Gräberbuches wird dem Gemeindeschreiber\* übertragen

## **5. Bestattungswesen**

### **5.1. Anzeigepflicht**

Jeder Todesfall ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Famileinbüchleins, anzuzeigen.

### **5.2. Bestattungstermine und Bestattungszeiten**

Die Bestattung soll frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Ableben stattfinden.

In der Regel ist die Bestattung auf 14:30 Uhr festzusetzen

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden in der Regel keine Bestattungen vorgenommen.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

### 5.3. Aufbahrung

Die Beschaffung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie. Die Angehörigen bestimmen den Aufbahrungsort.

### 5.4. Bestattungsfeier und Abdankung

Die Anordnung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Über die Art der Bestattung und der Beisetzungsstätte sind die Wünsche der Verstorbenen oder deren Angehörigen im Rahmen dieses Reglements zu berücksichtigen.

### 5.5. Unentgeltlichkeit der Bestattung

Die Bestattung auf dem Friedhof Rickenbach von Verstorbenen, welche beim Tode in der Gemeinde Rickenbach Wohnsitz hatten oder den grössten Teil ihres Lebens dort gewohnt haben, erfolgt ohne Rücksicht auf Konfession oder Herkunft unentgeltlich.

Die Gemeinde Rickenbach übernimmt in diesem Fall die folgenden Kosten:

- a) die amtliche Bekanntmachung
- b) die Überlassung eines Erd- oder Urnengrabes
- c) Einfaches Grabkreuz mit Nameninschrift (es ist den Angehörigen freigestellt, auf eigenen Rechnung andere, provisorische, Grabkennzeichnungen anbringen zu lassen)
- d) Bestattungskosten

Sarg, Kremation (und Überführungskosten) gehen zu Lasten der Hinterbliebenen resp. der Erben.

Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Wird eine in der Gemeinde Rickenbach wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, so gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Angehörigen.

Die Kosten der Überführung ausserhalb der Gemeinde Rickenbach verstorbener Einwohner nach Rickenbach sind von den Angehörigen zu übernehmen.

Der Gemeinderat ist befugt, für auswärtige Verstorbene Gebühren festzulegen; Richtpreise sind im Anhang II festgehalten.

## 6. Beisetzungsstätten

Es bestehen die folgenden Beisetzungsstätten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnen
- c) Gemeinschaftsgrab (Namenstafel optional)

Die Beisetzungen erfolgen in den einzelnen Abteilungen in fortlaufender Reihenfolge gemäss des vom Gemeinderat festgelegten Planes.

Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahren aufgehoben werden.

### 6.1. Reihengräber für die Erd- und Urnenbestattung

Im Reihengrab für die Erdbestattung können für die Dauer der für die Erdbestattung geltenden Ruhezeit zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden. Im Reihengrab für Urnen kann unter den gleichen Bedingungen zusätzlich 1 Urne beigesetzt werden. Unter Vorbehalt, dass die Aufhebung des Grabes nicht innerhalb von 10 Jahren erfolgt.

## 6.2. Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne beigesetzt, wobei die Angehörigen der dort Bestatteten keine Möglichkeit haben ein Grabmal zu stellen oder eine Bepflanzung vorzunehmen. Es besteht die Möglichkeit, die Namen der Verstorbenen mit dem Geburts- und Todesjahr festzuhalten. Ausschmückung und Unterhalt dieses Gemeinschaftsgrabes sind Sache der Einwohnergemeinde. Geeignete Gebinde können von den Angehörigen beigetragen werden.

## 7. Begräbnisordnung

	Länge (cm)	Breite	Tiefe
Reihengräber für Erdbestattung	210	90	150-160
Kindergräber (bis zu 14 Jahren)	120	55	130-150
Reihengräber für Urnenbestattung	50	50	70

Zwischen den Grabreihen ist ein Abstand von 80 cm einzuhalten, zwischen den Gräbern ein solcher von 65cm (Erdbestattung), bzw. 50 cm. (Urnen).

Die Grabmalsockel sollen immer an die obere Einfassung anschliessen.

### 7.1. Grabschmuck

Bis zur Lieferung des Grabmales wird von der Gemeinde ein hölzernes Grabkreuz mit dem Namen versehen zur Verfügung gestellt.

Als dauernder Grabschmuck sind nur ein einfaches Grabkreuz oder -mal aus Stein, Holz oder Eisen zugelassen. Ihre Farben sind dem Gesamtbild anzupassen und sollen möglichst schlicht gehalten sein.

Die Grabmäler für Erdbestattungen dürfen frühestens ein Jahr, diejenigen für Urnenbestattungen frühestens drei Monate nach der Bestattung versetzt werden. Dies soll der Reihe nach geschehen und nach vorheriger Anzeige an den Totengräber.

Die verbindlichen Masse sind im Maximum:

	Höhe (cm)	Breite	Dicke
Grabmal:			
Erdbestattungen	110 (90)	70 (50)	20 (15)
Kinder	160	40-50	15
Urnenbestattung	85	45	15
Grabeinfassung:	Länge (cm)	Breite	
Erdbestattung	180	70	
Kinder	120	50	
Urnenbestattung	100	60	

( ) empfohlene Masse

Der Gemeinderat kann verlangen, dass Grabmäler, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, auf Kosten des Lieferanten oder der Angehörigen abgeändert oder entfernt werden.

### 7.2. Bepflanzung der Grabstätte

Die Anpflanzung der Gräber und der allgemeine Unterhalt der Grabstätten sind Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung ist so zu gestalten, dass die anstossenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigt werden. Pflanzen und Sträucher dürfen die

Grabkreuze nicht überragen und müssen gepflegt sein. Die Pflanzenanlage soll ein harmonisches und einfaches Bild darbieten. Die Gräber und Zwischenwegelein sind von Unkraut frei zu halten.

Nicht gepflegte Gräber werden auf Anordnung des Gemeinderates in einfacher Weise von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen bepflanzt.

Die Wartung von Gräbern von Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen, übernimmt die Gemeinde.

### 7.3. Aufhebung der Grabfelder

Muss ein Gräberfeld abgeräumt werden, so wird dies den Angehörigen, persönlich (soweit sie der Gemeindekanzlei bekannt sind) und durch öffentlichen Anschlag mitgeteilt und ihnen eine angemessene Frist zur Wegnahme des Eigentums eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber durch die Gemeinde geräumt und die Kosten verrechnet.

## 8. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Das Reglement vom 23. September 1966 wird aufgehoben.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

A. Kohli

Ch. Jenny

\* \* \*

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss 829 vom 13.11.2001.

Änderung Art. 7.1, Frist bei Urnenbestattungen, genehmigt am 14.06.2011 mit Verfügung Nr. 285

**Friedhof- und Bestattungsreglement:**

**Tarifordnung**

(Für die Bestattung auswärtiger Verstorbener ohne Wohnsitz in Rickenbach)

Einzelgräber für Erwachsene	CHF 600.00
Einzelgräber für Kinder oder Urnen	CHF 300.00
Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	CHF 75.00

Personalkosten sind in diesen Beträgen nicht eingeschlossen und werden nach Aufwand separat verrechnet.